



ESCHÄFTSORDNUNG

Stadtjugendring Stuttgart e.V.

I. Mitgliedschaft (zu § 4 Stadtjugendring- Satzung)

§ 1. Zahlung der Mitgliedsumlage

Die Mitgliedsorganisationen des Stadtjugendrings erhalten von der Landeshauptstadt Stuttgart jährlich zum 01.02. einen zweckgebundenen Zuschuss. Diese Mittel haben die Verbände für die Aufgaben des Stadtjugendrings, die dieser im Interesse der Verbände leistet und von den Mitgliedern beschlossen wurde, einzusetzen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses zieht der Stadtjugendring jährlich zum 15. 02. die Mitgliedsumlage von den Bankkonten seiner Mitgliedsorganisationen ein. Alle Mitgliedsorganisationen erteilen dem Stadtjugendring dazu eine Lastschriftermächtigung auf ihr jeweiliges Geschäftskonto, erteilen einen Dauerauftrag oder sorgen für eine Einzelüberweisung unmittelbar nach Zahlungseingang der städtischen Überweisung. Kosten für die Rückbelastung infolge Unterdeckung oder Widerspruchs gehen zu Lasten der Mitgliedsorganisationen. Auch die Kosten infolge nicht rechtzeitig mitgeteilten Bankkontenwechsels sind vom Mitglied zu tragen.

§ 2. Jahresplanung

Jeweils im Juli findet mit den Mitgliedsverbänden des SJR ein Planungsworkshop für die Planung des Folgejahres statt.

Der Vorstand entwickelt aus den Ergebnissen des Planungsworkshops, seinen eigenen Vorgaben und mit Unterstützung der Geschäftsstelle des Stadtjugendrings eine Planung für das kommende Jahr. Die Planung enthält neben der inhaltlichen Beschreibung auch eine die Gemeinkosten einschließende Kostenkalkulation. In einer weiteren Planungsrunde oder der Mitgliederversammlung im Oktober werden die dann aktualisierten Planungsdaten vorgestellt und erörtert.

Die Planung wird anschließend von den Mitgliedsorganisationen mit den aktuellen Planungsdaten und Bedarfslagen, bei denen sie u.a. auch die Zuarbeit der Geschäftsstelle benötigen, ergänzt.

Terminkollisionen mit bereits bestehenden Planungen der Mitgliedsorganisationen oder anderen wichtigen Veranstaltungen werden festgestellt und ggf. korrigiert.

Eine letzte Abstimmung und Bearbeitung erfolgt im bzw. durch den Vorstand. Die abschließende Beschlussfassung über die Jahresplanung des jeweiligen Planungsjahrs/Folgejahrs und die dafür einzusetzenden Etatmittel nimmt die letzte geplante Mitgliederversammlung eines Jahres vor.

II. Aufnahme neuer Mitglieder (zu § 5 Stadtjugendring- Satzung)

§ 1 - Vorbereitung der Aufnahmeentscheidung

Ist ein Verwaltungsausschuss eingerichtet, so sichtet dieser die vom Verband vorgelegten Unterlagen, hört den Verband an und gibt eine Beschlussempfehlung an den Vorstand. Der Vorstand bestätigt die Beschlussempfehlung oder hört im Zweifelsfall den antragstellenden Verband noch einmal an. Der Verwaltungsausschuss wird über das Ergebnis vom dem für ihn zuständigen Vorstandsmitglied unterrichtet. Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung eine Beschlussempfehlung ab. Der antragstellende Verband erhält Gelegenheit, sich auf der Mitgliederversammlung, auf der seine Aufnahme beschlossen werden soll, persönlich vorzustellen.

Ist kein Verwaltungsausschuss eingerichtet, so obliegen die vorbereitenden Tätigkeiten ebenfalls dem Vorstand.

§ 2 - Entscheidungsfristen

Geht der Antrag eines aufzunehmenden Verbandes bis zu 4 Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung beim Stadtjugendring Stuttgart e.V. ein, so wird die Mitgliederversammlung auf der nächstfolgenden Sitzung über den Aufnahmeantrag informiert. Die Entscheidung erfolgt bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung.

Geht der Antrag 4 Wochen oder weniger vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Stadtjugendring Stuttgart e.V. ein, so erhält diese erst in der darauf folgenden Sitzung die Mitteilung über den Aufnahmeantrag. Die Entscheidung erfolgt dann in der nächstfolgenden Sitzung.

III. Ende der Mitgliedschaft (zu § 6 Stadtjugendring-Satzung)

§ 1 - Passive Mitgliedschaft

Ein Verband kann entweder gegenüber der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand eine Willenserklärung zu ruhender Mitgliedschaft abgeben. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen und soll eine kurze Begründung enthalten. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten ordentlichen Sitzung, auf der der Antrag durch Aufnahme in die Tagesordnung entschieden werden kann (§ 10 Absatz 8 Stadtjugendring-Satzung). Die passive Mitgliedschaft tritt sofort nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 2 - Automatisches Ende bei passiver Mitgliedschaft

Ist die Frist für die Dauer der passiven Mitgliedschaft (§ 6 Absatz 4 Satz 5 Stadtjugendring-Satzung) erreicht, weist der Vorstand des Stadtjugendrings den Verband auf das Ende hin. Erfolgt von Seiten des Verbandes keine Rückmeldung, so endet die Mitgliedschaft im Stadtjugendring Stuttgart e.V. mit dem Ende der großen Jahreshauptversammlung.

§ 3 - Reaktivierung eines passiven Mitglieds

Während der Dauer der passiven Mitgliedschaft kann sich ein Jugendverband jederzeit wieder reaktivieren. Dazu hat er der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand des Stadtjugendrings eine entsprechende schriftliche Willenserklärung abzugeben. Der Willenserklärung ist eine Verbandsmeldung anzufügen. Aus dieser soll mindestens die Anzahl der Verbandsmitglieder und die davon abhängige Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen hervorgehen.

Ist ein Verwaltungsausschuss eingerichtet, so prüft dieser die vorgelegten Unterlagen. Sind die Reaktivierungsbedingungen erfüllt, so gibt der

Verwaltungsausschuss dem Vorstand ein positives Votum. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung auf der nächsten ordentlichen Sitzung über die Reaktivierung des Verbandes. Ab dem Zeitpunkt der erfolgten Information ist der Verband wieder aktives Mitglied des Stadtjugendring Stuttgart e.V.

Ist kein Verwaltungsausschuss eingerichtet, so prüft der Vorstand die Bedingungen selbst.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft bei Zahlungsverweigerung

Kommt ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung aus § 4 2. der Stadtjugendring-Satzung nicht nach, wird die dem Stadtjugendring benannte zeichnungsberechtigte Person informiert und um Klärung des Sachverhalts gebeten. Dabei kann die Geschäftsstelle des Stadtjugendrings abweichend von I. 1. dieser Geschäftsordnung besondere Zahlungsvereinbarungen treffen, die es der Mitgliedsorganisation ermöglichen, ihrer Zahlungsverpflichtung trotzdem nachzukommen. Über die besonderen Zahlungsvereinbarungen sind der Verwaltungsausschuss –soweit eingerichtet- und der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

Kann keine Einigung mit dem Mitglied erzielt werden oder können keine für das Mitglied verantwortlichen Personen erreicht werden, so erhält das Mitglied eine offizielle Mitteilung, dass der Mitgliedsstatus wegen Zahlungsverzug in Gefahr ist. Verwaltungsausschuss –soweit eingerichtet- und Vorstand sind unverzüglich davon zu unterrichten. Bleibt das Mitglied in Verzug, erstattet der Vorstand der nächstmöglichen Mitgliederversammlung Bericht. Dazu wird ein eigener Tagesordnungspunkt eingeführt (z.B. Zahlungsverzug von Vereinsmitgliedern).

Ist die ausstehend Umlagezahlung eines Jahres nicht spätestens bis zum 15. März des Zahljahres vollständig entrichtet, endet die Mitgliedschaft der Organisation mit Ablauf des Geschäftsjahres. Besondere Zahlungsvereinbarungen bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Das Ende der Mitgliedschaft ist dem Mitglied unverzüglich nach Ablauf der Zahlungsfrist per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart als Förderungsge-

ber/in erhält eine Kopie des Ausschlusses. Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung spätestens auf der folgenden Sitzung über den Ausschluss.

IV. - Ordentliche Mitglieder (zu § 7 Stadtjugendring- Satzung)

§ 1 - Form der Mitgliedermeldung

Jedes Vereinsmitglied hat zum Stichtag 1. Oktober eines jeden Jahres im Rahmen einer Verbandserhebung seine aktuelle Mitgliederzahl und weitere Verbandsinformationen schriftlich an den Stadtjugendring Stuttgart e.V. zu melden. Die Meldung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen (Ausschlussfrist). Zusätzlich ist bis zum 01.04. die Erhebung der Angebote (Daten der durchgeführten Maßnahmen des Vorjahres) vorzulegen. Nicht eingereichte Mitgliedermeldungen führen dazu, dass dem Mitgliedsverband keine Zuschüsse ausbezahlt werden.

Die Mitgliedermeldung zum Stichtag ist Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen für das folgende Rechnungsjahr.

Mit der Mitgliedermeldung sind jährlich die Vertreter und Vertreterinnen des Mitgliedsverbands in der Mitgliederversammlung des Stadtjugendrings Stuttgart e.V. neu zu benennen.

§ 2 - Ausschlussverfahren für Vertreterinnen und Vertreter

Der Vorstand stellt jeweils in der Sitzung, in der er die Tagesordnung für die nächste einzuberufende Mitgliederversammlung festlegt, anhand der vorliegenden Protokolle der Mitgliederversammlung fest, ob eine Vertreterin oder ein Vertreter auszuschließen wäre. Ist dies der Fall, so nimmt er den Tagesordnungspunkt „Ausschluss einer Vertreterin/eines Vertreters“ auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung auf und gibt eine Beschlussempfehlung ab. Der betroffene Verband kann vorher angehört werden.

§ 3 - Nachmeldungen

Hat ein Mitgliedsverband zum Stichtag nicht genügend Vertreterinnen und Vertreter benennen können die ihm nach der Satzung des Stadtju-

gendring Stuttgart e.V. zustehen würden, kann er diese im Laufe des Jahres jederzeit nachmelden. Die Plätze sind mit Zugang der schriftlichen Meldung an den Stadtjugendring besetzt. Die Anzahl der zu benennenden Vertreterinnen und Vertreter bemisst sich stets nach der Mitgliederzahl zum letzten Stichtag.

V. - Mitgliederversammlung (zu § 10 Stadtjugendring- Satzung)

§ 1 - Stellvertretung

Ist der/die erste Vorsitzende an der Teilnahme der Sitzung gehindert, so vertritt ihn der/die zweite Vorsitzende. Ist auch diese/r gehindert, so geht diese Aufgabe an die/den Schatzmeister/in über.

Kann keine/r der nach § 26 BGB für den Verein Verantwortlichen die Versammlung leiten, so bestimmt der Vorstand in der Sitzung, bei der die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung festgelegt wird, wer aus seiner Mitte die Vertretung übernimmt.

§ 2 - Versammlungsablauf

Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Sie erteilt den Vertretern und Vertreterinnen in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort. Sie kann die Redezeit begrenzen.

Soll auf der Versammlung ein Antrag beraten werden, so soll vor der allgemeinen Aussprache zunächst die/der Antragsteller/in das Wort erhalten.

Unqualifizierte Äußerungen hat die Sitzungsleitung zu rügen. Bei Wiederholungen ist der Rednerin/dem Redner das Wort zu entziehen. Die Sitzungsleitung hat auch die Möglichkeit, Störerinnen und Störer aus dem Saal zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Redeliste erteilt, sobald die Vorrednerin/der Vorredner geendet hat. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils ein/e für und ein/e Gegenredner/in gehört werden.

Die Sitzungsleitung kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner/innen unterbrechen.

§ 3 - Einhaltung der paritätischen Besetzung

Der Vorstand weist jährlich mit der Aufforderung zur Mitgliedermeldung (entsprechend § 7 Absatz 1 der Satzung) auf die Einhaltung der paritätischen Besetzung hin. Mitgliedsverbände, die mehrere Vertreter- und Vertreterinnenplätze belegen können und diese nur mit Männern oder Frauen belegt haben, werden auf der nächsten der Mitgliedermeldung folgenden Mitgliederversammlung um eine kurze Begründung gebeten.

§ 4 - Durchführung der Versammlungen

Die Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal pro Quartal statt. Der Vorstand legt die genauen Termine der Versammlungen fest, lädt zur Sitzung ein und legt die Tagesordnung fest.

Die/der erste Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreter/in stellt die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest. Die Versammlung bleibt solange beschlussfähig, bis die/der erste Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreter/in ausdrücklich feststellt, dass die Versammlung nicht mehr beschlussfähig ist.

§ 5 - Dringlichkeitsanträge

Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie können nur Angelegenheiten behandeln, die der Natur ihrer Sache nach nicht bereits vor dieser Frist bekannt waren.

Die Mitgliederversammlung muss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vertreter und Vertreterinnen der Behandlung des Antrags zustimmen.

Dringlichkeitsanträge müssen der/dem ersten Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertreter/in schriftlich vorgelegt werden.

Über die Dringlichkeit eines Antrags ist außerhalb der Redeliste sofort abzustimmen. Vor der Abstimmung erhält die/der Antragsteller/in das Wort. Gegenrede ist zuzulassen.

§ 6 - Rahmenrichtlinien

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich zur letzten Versammlung eine detaillierte Jahresplanung für das Folgejahr vor, die alle wesentlichen Veranstaltungen und Arbeitsvorhaben enthält. Die Mitgliederversammlung beschließt Rahmenrichtlinien für die Arbeit des Stadtjugendrings.

§ 7 - Revisor/innen

Die Mitgliederversammlung wählt auf jeder großen Jahreshauptversammlung mindestens 2 Revisor/innen für die Kassenprüfung beim Stadtjugendring Stuttgart e. V. (§ 18 Stadtjugendring-Satzung). Die Mitgliedsverbände und der Vorstand des Stadtjugendring Stuttgart e.V. können Besetzungsvorschläge unterbreiten.

Sind keine Vereinsmitglieder bereit, sich der Aufgabe zu stellen, so hat der Vorstand ein geeignetes Prüfungsunternehmen mit der notwendigen Kassenprüfung zu beauftragen. Der Vorstand vergibt den Prüfauftrag und berichtet der Mitgliederversammlung auf der nächsten Versammlung über die Bestallung.

§ 8 - Jugendhilfeausschuss

Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Wahlvorschlag zum Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Stuttgart müssen über gute Kenntnisse der Jugendverbandsarbeit in Stuttgart verfügen. Sie sollen einem Mitgliedsverband des Stadtjugendring Stuttgart e. V. angehören und aktiv in der Jugendarbeit tätig sein. Vorschläge für Kandidatinnen oder Kandidaten sind 2 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung, die vor Ablauf der Legislaturperiode des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart stattfindet, an den Vorstand des Stadtjugendrings zu richten.

Der Vorstand prüft die eingehenden Wahlvorschläge und stellt daraus eine Kandidatinnen- und Kandidatenliste für die Wahl in der Mitgliederversammlung zusammen. Verbände, deren Kandidatinnen bzw. Kandidaten nicht in die Liste aufgenommen wurden, erhalten auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Vorstand begründet seine Auswahl. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung können einzelne Kandidatinnen bzw. Kandidaten von der Versammlung befragt werden.

Über die Kandidatinnen- und Kandidatenliste wird in einem Wahlgang abgestimmt. Es ist zunächst über den Vorschlag des Vorstandes abzustimmen. Findet dieser keine Mehrheit, wird auf der Versammlung eine neue Liste erarbeitet und beschlossen.

Scheidet ein/e Vertreter oder Vertreterin vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der bis dahin benennende Verband ein Vorschlagsrecht für die Nachbenennung des Mitglieds im Jugendhilfeausschuss. Die Mitgliederversammlung stimmt über diesen Vorschlag ab.

Die Mitgliederversammlung kann, unabhängig von der Wahlperiode jederzeit dem Gemeinderat neue Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen.

§ 9 - Geschäftsführer/in

Der Vorstand bestimmt die Voraussetzungen für die Einstellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, nimmt die Auswahl eines/einer Kandidaten/in vor und stellt sie/ihn ein.

Bei der auf den Auswahlvorgang folgenden Mitgliederversammlung wird der/die ausgewählte Geschäftsführer/in der Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 10 - Unterrichtung

Bei der Einholung von Gutachten, der Gründung von Vereinen, bei denen der Stadtjugendring korporativ Mitglied werden soll und beim Beitritt zu bereits bestehenden Vereinen, ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten. Ihr ist außerdem mitzuteilen, wer beim jeweiligen Verein die Interessen des Stadtjugendring Stuttgart e. V. vertritt.

Regelmäßig zur Jahreshauptversammlung erstattet der Vorstand einen Bericht über die erfolgte Mitarbeit und gibt Veränderungen in der jeweiligen Vertretung bekannt.

VI. - Abstimmungen (zu § 11 Stadtjugendring-Satzung)

§ 1 - Mehrheit

Für die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter ist es ausreichend, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter zustimmt.

Bei Stimmengleichheit gilt § 11, Absatz 1, Satz 2 der Stadtjugendring-Satzung.

VII. - Wahlen (zu § 12 Stadtjugendring-Satzung)

§ 1 - Wahl des Vorstands

Für die Wahl der/des ersten und zweiten Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters ist die Mehrheit aller Vertreter und Vertreterinnen erforderlich.

Für die Durchführung der Wahl wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Wahlkommission, die aus mindestens 2 Personen besteht. Die Wahlkommission kann sich weitere Wahlhelfer aus dem Kreis der Anwesenden auswählen. Zur Wahl stehende Vorstandsmitglieder können nicht der Wahlkommission angehören oder Wahlhelfer sein.

Für die Dauer der Vorstandswahlen geht bei Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern die Versammlungsleitung an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Versammlungsleitung über. In anderen Fällen kann die Versammlungsleitung übertragen werden.

Jeder Wahlgang muss beendet sein, bevor der nächste Wahlgang eingeleitet wird. Die Versammlungsleitung stellt das Wahlergebnis fest und fragt die jeweils gewählten Kandidaten/Kandidatinnen, ob sie die Wahl annehmen.

Der amtierende Vorstand ist bis zum Abschluss des gesamten Wahlvorgangs stimmberechtigt (siehe § 10 Abs. 4 Satzung).

§ 2 - Wahlvorschläge

Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes kann jeder Mitgliedsverband machen. Sie müssen schriftlich jeweils mindestens 2 Wochen vor dem Wahltermin beim Vorstand des Stadtjugendrings eingereicht werden. Es gilt der Zugangstag des Schreibens.

Liegen für einen Wahlgang zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht genügend Wahlvorschläge vor, so kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter und Vertreterinnen weitere Nominierungen zulassen. Die gewählten Vorstandsmitglieder haben nach Abschluss des gesamten Wahlvorgangs Stimmrecht. Gleichzeitig erlischt das Stimmrecht der bisherigen Vorstandsmitglieder.

VIII. - Protokollführung (zu § 13 Stadtjugendring- Satzung)

§ 1 - Festlegung

Der Vorstand legt fest, wer bei den Sitzungen und Tagungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands Protokoll führt. Bei den von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand eingerichteten Arbeitsgremien bestimmt/bestimmen das/die zuständige/n Vorstandsmitglied/er, wer die Protokollführung übernimmt.

§ 2 - Termin der Vorlage

Protokolle sollen zur Beschlussfassung spätestens in der darauf folgenden Sitzung des jeweiligen Organs bzw. Gremiums vorliegen.

§ 3 - Berichtsform

Jeweils zur Jahreshauptversammlung legt der Vorstand einen schriftlichen Geschäfts- und Finanzbericht vor.

Der Geschäftsbericht soll über die geleistete Arbeit der Organe und Gremien des Stadtjugendrings sowie der Geschäftsstelle Rechenschaft ablegen.

Der Finanzbericht enthält neben der differenzierten Darlegung des Rechnungsergebnisses eine Einnahme-/Ausgaberechnung und die Bilanz

IX. - Vorstand (zu § 14 Stadtjugendring- Satzung)

§ 1 - Zuständigkeit

Die Aufgabenzuschreibung der/des ersten/zweiten Vorsitzende/n wird nach jeder Wahl durch den Vorstand festgelegt. Dies betrifft in erster Linie die Zuständigkeit für die Repräsentation und die innerdienstlichen Angelegenheiten des Stadtjugendrings.

Die/der Schatzmeister/in ist für die Finanzen des Stadtjugendrings verantwortlich.

§ 2 - Aufgabenverteilung

Bei der konstituierenden Sitzung legt der Vorstand die personelle Zuordnung inkl. der Stellvertretung für die Aufgabenbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder im Stadtjugendring Stuttgart e.V. fest.

Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

In der nächsten Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand Bericht über die Zuordnung.

§ 3 - Gegenseitige Vertretung

Ist die/der erste Vorsitzende verhindert, vertritt die/der zweite Vorsitzende. Sind die/der erste und zweite Vorsitzende verhindert, vertritt die/der Schatzmeister/in. Die/den Schatzmeister/in vertritt zunächst die/der zweite Vorsitzende und umgekehrt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig nach Absprache.

Fällt ein Vorstandsmitglied längerfristig aus, so beschließt der Vorstand in der nächsten ordentlichen Sitzung nach Bekanntwerden der Tatsache, welches Vorstandsmitglied die zusätzliche Aufgabe übernimmt. Erklärt sich kein Vorstandsmitglied dazu bereit, das längerfristig vakante Amt zu übernehmen, so ist das Mandat spätestens zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wieder zu besetzen.

Finden sich keine Kandidatinnen bzw. Kandidaten für Vorstandspositionen, so übernehmen die gewählten Vorstandsmitglieder im Wechsel die

Aufgaben der vakanten Stelle mit. Der Vorstand beschließt, in welchem Turnus dieser Wechsel stattfindet.

§ 5 - Bürobesprechungen

Zwischen den Vorsitzenden nach § 26 BGB und dem/der Geschäftsführer/in finden regelmäßige Bürobesprechungen statt. In der Bürosprechung werden die anfallenden Probleme innerhalb und außerhalb der Geschäftsstelle behandelt und die Tagesordnung für Vorstandssitzungen festgelegt.

§ 6 - Durchführung der Vorstandssitzungen

Die Ladungsfrist für den Vorstand soll mindestens eine Woche betragen, in dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

Die Tagesordnung wird in der Bürobesprechung von mindestens einem/einer der nach § 26 BGB Verantwortlichen festgelegt. Sie kann auf der Vorstandssitzung jederzeit geändert werden.

Die Vorstandssitzungen werden von der/dem ersten Vorsitzenden geleitet.

Die Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich. Berichte erfolgen gegenüber Dritten nur allgemein. Über Personalangelegenheiten wird Stillschweigen bewahrt.

Die/der Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Hauptamtliche Beschäftigte des Stadtjugendrings und Gäste kann der Vorstand jederzeit hinzuziehen.

Beschluss- und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln, insbesondere sind die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

Bewirbt sich ein Vorstandsmitglied des Stadtjugendrings um ein Beschäftigungsverhältnis beim Stadtjugendring Stuttgart, hat es bei dem beschlussfassenden Tagesordnungspunkt kein Teilnahmerecht.

Entscheidungen des Vorstands ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags. Enthaltungen werden nicht gezählt.

X. - Arbeitsgremien (zu § 15 Stadtjugendring-Satzung)

§ 1 - Durchführung von Sitzungen

Das einrichtende Organ legt die/den Sitzungsleiter/in und ihre/seine Stellvertreter/in fest und bestimmt, wer das Protokoll führt.

Die/der Sitzungsleiter/in legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.

Die Verteilung der Protokolle legt das einrichtende Organ fest.

§ 2 - Besetzung von Ausschüssen

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt jeweils längstens für die Dauer von 2 Jahren.

Die Neubesetzung erfolgt i.d.R. im Wahlturnus der Vorstandswahlen.

§ 3 - Durchführung von Ausschuss-Sitzungen

Die/der Vorsitzende des Ausschusses beruft die Sitzung ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Ist die/der Vorsitzende verhindert, kann sie/er die Sitzungsleitung einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Ausschussmitglied übertragen.

Die/der zuständige hauptamtliche Fachreferent/in nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 14 Stadtjugendring-Satzung analog.

XI. - Geschäftsstelle (zu § 16 Stadtjugendring-Satzung)

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann der Verein hauptberufliches Personal einstellen. Für die Berufung der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers, von hauptberuflichen Referent/innen und weiteren Mitarbeiter/innen ist der Vorstand zuständig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung unterliegt dem/der Geschäftsführer/in.

§ 1 - Aufgaben

Der/die Geschäftsführer/in untersteht der Aufsicht des Vorstandes. Die/der Geschäftsführer/in hat eine ständige Informationspflicht gegenüber dem Vorstand.

Als Vorgesetzte/r aller beim Stadtjugendring Stuttgart e.V. beschäftigten Angestellten übt der/die Geschäftsführer/in die Dienst- und Fachaufsicht über sie aus und regelt deren Arbeitseinsatz.

Anstellungsverträge werden im Namen des Vereins vom Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in unterzeichnet.

Der/die Geschäftsführer/in koordiniert die Gesamtarbeit und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/sie ist für die Einhaltung und Durchführung der vom Vorstand und der Mitgliederversammlung festgelegten Beschlüsse und Richtlinien verantwortlich.

Der/die Geschäftsführer/in ist berechtigt, die Geschäfte des laufenden Betriebs sowie kurzfristige und vorläufige Dienstverträge (einschließlich Festlegung der Vergütung) und Versicherungsverträge selbständig abzuschließen. Verträge von besonderer Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Die/der Geschäftsführer/in erhält vom Vorstand Vollmacht, den Stadtjugendring gerichtlich und außergerichtlich nach innen und nach außen zu vertreten.

Bei allen Organen und Arbeitsgremien hat der/die Geschäftsführer/in bei Anwesenheit beratende Stimme.

§ 5 - Teilnahme an Sitzungen

Die/der Geschäftsführer/in nimmt an allen Sitzungen der Mitgliederversammlung teil.

Die bestellten Referentinnen und Referenten haben Teilnahmepflicht an der Jahreshauptversammlung und bei Tagesordnungspunkten von Mitgliederversammlungen, die den jeweiligen Fachbereich betreffen. An den übrigen Mitgliederversammlungen sollen die Referent/innen teilnehmen.

Sind Arbeitsgremien eingerichtet, so haben die zuständigen Referent/innen auf Anforderung Teilnahmepflicht.

§ 6 - Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

Für die Bewirtschaftung der vorhandenen Haushaltsmittel ist der Vorstand verantwortlich.

Bewirtschaftungsgrenzen:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt im Rahmen des Budgets

- bis zu € 2.000,- dem Geschäftsführer (bei laufenden Zahlungen auch darüber)
- bis zu € 4.000,- den Vorsitzenden nach § 26 BGB
- über € 4.000,- dem Vorstand.

Die/der Geschäftsführer/in erhält Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der beschlossenen Etattitel in unbegrenzter Höhe für die laufenden Personalausgaben. Für alle übrigen Ausgabeartikel kann sie/er Ausgaben bis zur o.g. Höhe genehmigen, es sei denn, es liegt eine von den Organen des Stadtjugendrings im Rahmen der Jahresplanung beschlossene Kalkulation vor. In diesem Fall kann er alle in der Kalkulation ausgewiesenen Kosten genehmigen. Überziehungen von Kalkulationen bis zu 10 % bei Einzelposten bis zu € 1.000,- genehmigt die/der Geschäftsführer/in ebenfalls.

Die hauptberuflich beschäftigten Referent/innen können Ausgaben für ihren Aufgabenbereich im Rahmen der genehmigten Kalkulationen bis zur Höhe der Ausgabeansätze der Kalkulation selbst genehmigen. Ebenso können sie für ihren Aufgabenbereich laufende Kleinausgaben, die nicht unter den Gesichtspunkt der zentralen Beschaffung fallen, bis zu einem Einzelbetrag von € 50,- und einem Gesamtbetrag von € 300,- pro Jahr selbst genehmigen.

Ist ein Ausschuss eingerichtet, dem ein Vorstandmitglied nach § 26 BGB vorsitzt, gelten o.g. Bewirtschaftungsgrenzen im Rahmen der Haushaltsmittel des Stadtjugendrings.

§ 7 - Finanzielle Stellvertretung

Sind in der Geschäftsstelle des Stadtjugendring Stuttgart e.V. hauptberuflich Beschäftigte angestellt, so kann die/der für Verwaltung, Finanzen und Organisation eingestellte Referent/in im Falle der Verhinderung der/des Geschäftsführers/in im Rahmen der/dem Geschäftsführer/in übertragenen Bewirtschaftungsbefugnis Ausgaben genehmigen.

§ 8 - Bankvollmacht

Unterhält der Stadtjugendring Stuttgart e.V. ein Konto bei einem kontoführenden Institut, so erhält mindestens die/der Schatzmeister/in die Vollmacht für den Zahlungsverkehr.

Die/der Geschäftsführer/in und die/der für Verwaltung, Finanzen und Organisation zuständige Referent/in erhalten ebenfalls allgemeine Bankvollmacht.

Weiteren Mitarbeiter/innen kann nach Notwendigkeit ebenfalls Bankvollmacht erteilt werden. Die Bankvollmachten sind in Form der Doppelunterschrift auszuführen.

§ 9 - Höchstbestand der Barkasse

Der Höchstbetrag der Barkasse wird auf € 3.000,- festgesetzt.

XII. - Kassenprüfung (zu § 18 Stadtjugendring- Satzung)

§ 1 - Prüfungsablauf

Von den vierteljährlich stattfindenden Prüfungen muss mindestens eine unangemeldet erfolgen.

Von jeder Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist der/dem Schatzmeister/in und der/dem Geschäftsführer/in zuzuleiten.

XIII. - Satzungsänderungen (zu § 19 Stadtjugendring- Satzung)

§ 1 - Modalitäten

Geht der Antrag auf Satzungsänderung mindestens 4 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung zu, so erfolgt der Versand des Änderungsantrags mit der Einladung zur Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über die Satzungsänderung erfolgt auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung.

Sind bei Antragseingang weniger als 4 Wochen Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, so weist der Vorstand auf dieser Versammlung auf den Antragseingang hin. Der Versand der Unterlagen erfolgt mit der Einladung zur darauf folgenden Mitgliederversammlung. Beschlussfassung erfolgt eine Versammlung später.

Werden Anträge auf Satzungsänderung von Mitgliedsverbänden des Stadtjugendrings gestellt, so müssen sie bei der Behandlung des Antrags angehört werden.

Zu allen Satzungsänderungsanträgen hat der Vorstand Stellung zu beziehen.

XIV. - Auflösung (zu § 20 Stadtjugendring- Satzung)

§ 1 - Unterrichtung

Der letzte im Vereinsregister eingetragene Vorstand übernimmt die Weitergabe des Auflösungsbeschlusses an die Mitgliedsverbände, die Zuschussgeber und die Geschäftspartner des Stadtjugendring Stuttgart e.V. sowie an das zuständige Amtsgericht (Registergericht).

§ 2 - Liquidation

Der letzte im Vereinsregister eingetragene Vorstand führt die Liquidation des Vereins nach dem Auflösungsbeschluss durch.



BESCHLOSSEN IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
DES STADTJUGENDRING STUTTGART E.V.
AM 10. DEZEMBER 2007

Stadtjugendring Stuttgart e.V.
Junghansstr.5
70469 Stuttgart
Tel. 23726-0
Fax 23726-90
info@sjr-stuttgart.de
www.sjr-stuttgart.de

